

2023-23

Veröffentlicht am 21.12.2023

Nr. 23/S. 271

Tag  
21.12.23

Inhalt  
Hausordnung der Hochschule Trier  
Standorte Trier und Idar-Oberstein

Seite  
272-275

# PUBLICUS

## AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

## Hausordnung der Hochschule Trier

### Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Persönlicher Geltungsbereich
- § 3 Hausrecht
- § 4 Zuständigkeiten für Entscheidungen im Bereich des Hausrechts
- § 5 Schlüsselverwaltung

### Teil II Ordnungsbereiche

- § 6 Allgemeine Regelungen
- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Zugänglichkeit der Räume
- § 9 Verbot des Handels und des Vertriebes von Druckerzeugnissen
- § 10 Plakatieren
- § 11 Fundsachen
- § 12 Schließfächer, Garderobe
- § 13 Verteilung der Parkplätze, Abstellen von Kraft- und Fahrrädern
- § 14 Nutzung der Räume
- § 15 Hundehaltung
- § 16 Rauchverbot, Brandausbruch

### Teil III Schlussbestimmungen

- § 17 Regelung bei Verstößen
- § 18 Inkrafttreten

### Teil I

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die der Hochschule zur Nutzung überlassen wurden.

(2) Der Grundstücks-, bzw. Bau- und Raumbestand der Hochschule, für den diese Ordnung gilt, ist in Lage- bzw. Bestandsplänen der Verwaltung erfasst.

(3) Die Planunterlagen gem. Abs. 2 können von den Mitgliedern der Hochschule im Dezernat III während der Dienststunden bei einem begründeten Interesse eingesehen werden.

(4) Vorbehaltlich von Regelungen Dritter gilt diese Hausordnung sinngemäß auch für Räume von Dritten, welche die Hochschule auf Zeit oder in Einzelfällen berechtigterweise nutzt (z.B. Miete) und zwar für den jeweiligen Zeitraum solcher Überlassungen.

(5) Für die Nutzung der Sportstätten und der Grillplätze gelten weiterführende Nutzerordnungen.

- § 2 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Benutzenden der Grundstücke, Gebäude und Räume nach § 1.

(2) Benutzende sind die Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 36 HochSchG. Darüber hinaus sind Benutzende auch alle sonstigen Personen, die zu bestimmten Veranstaltungen von der/dem Veranstaltenden ausdrücklich zugelassen werden. Dies gilt auch für Personen, die sich in dienstlicher Funktion bzw. mit sonstiger hochschulbezogener Zielsetzung rechtmäßig auf dem Hochschulgelände aufhalten.

(3) Zu den hochschulöffentlichen Veranstaltungen sind nur Mitglieder der Hochschule gem. § 36 HochSchG sowie von der/dem Veranstaltenden geladene Gäste zugelassen.

(4) Sonstige Besuchende können von der Präsidentin/vom Präsidenten oder eventuell Beauftragten jederzeit vom Hochschulgelände verwiesen werden.

- § 3 Hausrecht

(1) Zur Sicherung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule hat die Präsidentin/ der Präsident das allgemeine und ausschließliche Hausrecht hinsichtlich der Grundstücke, Gebäude und Räume gem. § 1 dieser Ordnung.

(2) Die Präsidentin/ der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts auch auf von ihm beauftragte Mitglieder der Hochschule übertragen. Dies erfolgt in der Regel durch schriftliche Anweisung. Im Notfall steht das Hausrecht dem jeweils unmittelbar betroffenen Hochschulmitglied zu.

(3) Zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung hat jede innehabende Person eines Amtes in der Selbstverwaltung der Hochschule und jede/r für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht.

(4) Der Präsidentin/ dem Präsidenten bleiben folgende Angelegenheiten des Hausrechts vorbehalten:

- a) Ausübung des Hausrechts im Einzelfall; diese Anordnung geht in jedem Falle vor.
- b) Verfügung des Hausverbots mit Wirkung über den Tag hinaus.
- c) Stellung eines Amtshilfe-Ersuchens, insbesondere gegenüber der Polizei. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht jedem/jeder Berechtigten im Sinn der Absätze 2 und 3 zu.
- c) Ausübung des Hausrechts auf Verkehrsflächen, die zu der Hochschule gehören oder ihr zugewiesen sind.

- § 4 Zuständigkeiten für Entscheidungen im Bereich des Hausrechts

Unbeschadet besonderer Regelungen ist für Genehmigungen und Zulassungen im Rahmen des Hausrechts die Präsidentin/ der Präsident zuständig. Er kann dieses Recht durch Anweisung auf die Kanzlerin/ den Kanzler bzw. auf die/ den Leitenden des Dezernates III übertragen.

- § 5 Schlüsselverwaltung

(1) Die zentrale Schließanlage wird vom Dezernat III, hier der Hausmeisterei, verwaltet.

(2) Verlorene oder beschädigte Transponder müssen ersetzt werden. Bei Verlust eines Transponders sind gegebenenfalls die Kosten für die Neuprogrammierung der Schließanlage zu erstatten. Die Kosten werden nach Aufwand in Zeiteinheiten ermittelt. Nach Beendigung eines Dienstverhältnisses muss der Transponder bei der Hausmeisterei zurückgegeben werden.

## Teil II Ordnungsbereiche

### § 6

#### Allgemeine Regelungen

(1) Jede/r Benutzende hat sich so zu verhalten, dass sich keine Beeinträchtigung des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes, sonstiger genehmigter Veranstaltungen und des sonstigen Dienstes sowie des Verwaltungsbetriebes ergibt.

(2) Die Einrichtungen sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmung es verlangt. Auf die Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene ist zu achten. Bei Verstößen hiergegen sowie bei Sachbeschädigung bleibt der Regress vorbehalten.

(3) Mobiliar und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltung, des Dezernates III, von ihrem eigentlichen Standort entfernt und andernorts verwendet bzw. eingesetzt werden.

(4) Eigenes Mobiliar bzw. Einrichtungsgegenstände dürfen von Benutzenden nur mit Zustimmung der Verwaltung, des Dezernates III, in die Räume der Hochschule gebracht werden. Widerrechtlich eingebrachte Gegenstände werden unverzüglich und kostenpflichtig entfernt.

(5) Den Anweisungen der in § 3 genannten Personen und der sonstigen Bediensteten der Verwaltung ist in den Angelegenheiten ihres jeweiligen Dienstbereichs Folge zu leisten.

(6) Schäden sind unverzüglich bei der/dem Leitenden des Dezernates III oder der Hausmeisterei anzuzeigen. Dies gilt auch bei Diebstählen.

(7) Mit Energie ist sparsam umzugehen.

(8) Es gilt ein allgemeines Gebot der Müllvermeidung. Wertstoffe sollen nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen gesondert entsorgt und wiederverwertet werden. Das Mitbringen von privatem Müll, Sperrmüll und Wertstoffen zur Entsorgung über die Hochschule ist untersagt und kann zur Anzeige gebracht werden.

(9) Die für die Benutzung der allgemeinen Hochschuleinrichtungen erlassenen besonderen Regelungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

### § 7

#### Öffnungszeiten

(1) Während der Vorlesungszeit sind die Hochschulgebäude von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Für Werkstätten, Laboreinrichtungen, Institute, Zentrale Hochschuleinrichtungen, Verwaltung, Akademisches Auslandsamt, AStA-Büro und sonstige Einrichtungen kann eine gesonderte Öffnungszeitenregelung durch die Leitenden der Einrichtungen im Einvernehmen mit der Präsidentin/ dem Präsidenten bzw. der Kanzlerin/ dem Kanzler festgelegt werden.

(2) Vorlesungsfrei ist der Zeitraum, in dem an der Hochschule nicht regelmäßig Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Dies wird durch Bekanntmachung der Präsidentin/ des Präsidenten festgesetzt. In dieser Zeit sind die Gebäude von Montag bis Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

(3) Nach Schließung der Gebäude haben nur noch die Bediensteten der Hochschule sowie Teilnehmende an genehmigten Veranstaltungen Zutritt; dies gilt auch für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage. Bei derartigen Veranstaltungen sind die Teilnehmenden in das Haus einzulassen, danach ist das Haus zu schließen. Der/ die Veranstaltende

bzw. der/die verantwortliche Bedienstete sorgt nach Beendigung der Veranstaltung dafür, dass die Räume ordnungsgemäß verlassen werden, dass das Licht im Hause gelöscht und das Gebäude und die Fenster ordnungsgemäß verschlossen werden.

(4) Sämtliche Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, bei Betreten von verschlossenen Gebäuden oder Räumen stets – insbesondere nach Dienstende – verschlossen vorgefundene Eingangs- und Verbindungstüren in Fluren, Verbindungsbrücken, allgemein zugänglichen Untergeschoßbereichen etc. wieder abzuschließen.

(5) Werden in Ausnahmefällen zur Nutzung bestimmter Räume außerhalb der Öffnungszeiten Transponder an Benutzende aus- und weitergegeben, so haben sowohl der Vergebende als auch die schlüsselinhaltende Person für die Beachtung der Hausordnung Sorge zu tragen.

(6) Die Verwaltung ist ermächtigt, in Einzelfällen Schließregelungen anzuordnen.

### § 8

#### Zugänglichkeit der Räume

(1) Während der Öffnungszeiten der Gebäude sind alle Mitglieder der Hochschule berechtigt, die Hörsäle, Übungs- und Seminarräume der Hochschule sowie die hochschulweiten Einrichtungen unter Beachtung der Raumbelastungspläne sowie der besonderen Regelungen der hochschulweiten Einrichtungen zu benutzen. In allen anderen Fällen ist vor der Nutzung die Genehmigung der nach § 3 zuständigen Dienststelle einzuholen.

(2) Die Räume sind nach der Benutzung entsprechend der Einrichtungsanordnung wieder selbständig so herzustellen und aufzuräumen, wie sie angetroffen wurden, soweit nicht hierfür eine besondere Zuständigkeit des technischen Personals und des Reinigungsdienstes besteht. Mitgebrachte Gegenstände, wie z.B. Modelle und Pläne, sind unverzüglich zu entfernen.

### § 9

#### Verbot des Handels und des Vertriebs von Druckerzeugnissen

(1) Es ist Dritten nicht gestattet, in den Gebäuden, Räumen und auf Flächen des unter § 1 genannten Geltungsbereiches Waren für private Zwecke zu vertreiben, für den Kauf von Waren zu werben, Bestellungen zu buchen und Versicherungen zu vermitteln. Dies gilt nicht für den Warenverkauf durch das Studierendenwerk, den AStA und die Fachschaften.

(2) Der gewerbliche Vertrieb von Druckerzeugnissen ist in der Hochschule nur nach Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten bzw. der Kanzlerin/ des Kanzlers gestattet. Das Hausrecht in Bezug auf das Verbreiten von Zeitschriften und anderen schriftlichen Mitteilungen auf Grundstücken, Gebäuden und Räumen der Hochschule steht der Präsidentin/ dem Präsidenten zu; § 4 bleibt unberührt.

### § 10

#### Plakatieren

(1) Mitgliedern der Hochschule ist es widerruflich gestattet, an den dafür vorgesehenen Ständern, Anschlagtafeln und freigegebenen Wandteilen Anschläge und Wandzeitungen anzubringen.

(2) Auf allen Anschlägen und Wandzeitungen ist die dafür verantwortliche Person, Personengruppe, Hochschuleinrichtung sowie die Zeitdauer des Anbringens deutlich zu kennzeichnen.

(3) Anschläge und Wandzeitungen, die der Wahlwerbung für andere als hochschulinterne Wahlen dienen, dürfen nicht angebracht werden. Dies gilt ebenfalls für Anschläge und Wandzeitungen mit verfassungsfeindlichem Inhalt.

(4) Das Aufstellen von Ständern und das Anbringen von Anschlagtafeln sowie Anschläge und Wandzeitungen, die nicht von Mitgliedern der Hochschule angebracht werden sollen, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltung.

(5) Über die Anzahl der räumlichen Verteilung der Anschlagflächen entscheidet die Präsidentin/ der Präsident, bzw. die Kanzlerin/der Kanzler.

(6) Sofern bestimmten Mitgliedern und Angehörigen im Sinne von Abs. 1 Ständer und Anschlagtafeln zur Verfügung stehen, dürfen dort nur mit deren Einverständnis Anschläge angebracht werden.

(7) Anschläge und Wandzeitungen, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 angebracht werden, können entfernt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten für Reparaturen und Reinigung sind von den Verursachenden zu tragen.

#### § 11 Fundsachen

(1) Fundgegenstände sind ohne Rücksicht auf den Fundort bei der Hausmeisterei in deren Dienstzimmer abzugeben und können zu den dort angegebenen Zeiten abgeholt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

#### § 12 Schließfächer, Garderobe

(1) Zur Aufbewahrung von Gegenständen können die vorhandenen Schließfächer von den Studierenden oder Lehrbeauftragten auf eigene Verantwortung und Gefahr nach der jeweils gültigen Benutzerordnung benutzt werden.

(2) Für beschädigte, verlorengegangene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

#### § 13 Verteilung der Parkplätze, Abstellen von Kraft- und Fahrrädern auf dem Campusgelände

(1) Die der Hochschule zugewiesenen Parkplätze/ Stellplätze innerhalb des Campus werden durch das Präsidialamt bzw. die Kanzlerin/ den Kanzler verwaltet. Die Präsidentin/ der Präsident kann bestimmte Parkflächen besonderen Personengruppen zur bevorzugten Nutzung zuweisen, für die ein Parkberechtigungsausweis ausgegeben wird. Dabei sind ausreichend Parkflächen für Schwerbehinderte gebäudenah auszuweisen.

(2) In den Feuerwehrezufahrten gilt absolutes Halteverbot.

(3) Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus können solche Fahrzeuge abgeschleppt werden. Die fahrzeugführende Person und/oder fahrzeughaltende Person sind verpflichtet, die Abschleppkosten zu tragen.

(4) Das Abstellen von Kraft- und Fahrrädern ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig. Das Einstellen von Kraft- und Fahrrädern in die Gebäude ist nicht gestattet.

(5) Grundsätzlich gilt die StVO innerhalb und außerhalb des Campusgeländes. Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit gilt auf dem Campus eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h.

(6) Die Benutzung der Parkflächen außerhalb des Campusgeländes erfolgt – soweit keine weitere Ordnung erlassen wurde – auf eigene Gefahr und Risiko.

#### § 14 Nutzung der Räume

Die der Hochschule übergebenen Gebäude und Räume sind so zu verteilen, dass ein ordnungsgemäßer Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb gewährleistet ist. Räumliche Engpässe sollen von allen Beteiligten mitgetragen werden.

#### § 15 Hundehaltung

(1) Das Mitführen von Hunden in den Gebäuden der Hochschule bedarf immer einer Genehmigung durch das Präsidium. Dabei sind die Belange des Gesundheitsschutzes zu beachten.

(2) Das Mitbringen von Hunden gilt nur für Beschäftigte und nur für Büroarbeitsplätze.

(3) Hunde dürfen sich nicht frei auf dem Gelände bewegen. Es besteht Leinenpflicht auf den gesamten Liegenschaften. Bezüglich der Maulkorbpflicht gelten die derzeitigen Rechtsvorschriften.

(4) Für die Beseitigung der Fäkalien ist der/die Tierhaltende zuständig.

(5) Schäden, die durch das Mitführen von Hunden verursacht werden, gehen zu Lasten des/der Besitzhabenden. Voraussetzung für das Mitführen von Hunden ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung.

(6) Die Regelung zum Mitführen von Blindenführhunden oder Assistenzhunden, entsprechend der Inklusionsvereinbarung der Hochschule Trier, bleibt unberührt.

#### § 16 Rauchverbot, Brandausbruch

(1) Nach §2 des Nichtraucherchutzgesetzes Rheinland-Pfalz ist das Rauchen in den Gebäuden der Hochschule untersagt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäudeteile die als Wohnraum ausgewiesen und genutzt werden. Abweichend davon gilt das Rauchverbot ebenfalls nicht für Darstellende bei künstlerischen Darstellungen, bei denen das Rauchen als Bestandteil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

(2) Verunreinigungen des Außengeländes der Hochschule sind zu unterlassen und im Regress zu beseitigen.

(3) Alle Benutzenden und Besuchenden der Hochschule haben die geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr führen können. Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

### **T e i l III Schlussbestimmungen**

#### § 17 Regelung bei Verstößen

(1) Gegen Mitglieder der Hochschule können, soweit auf sie keine beamten- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen nach § 129 des HochSchG getroffen werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez.:

Prof. Dr. Dorit Schumann

Präsidentin